

Über die Gemeindeverwaltung Riederich

Eingangsvermerk der Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Landratsamt Reutlingen
Kreisbauamt
Postfach 2143

72711 Reutlingen

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Aktenzeichen

**Kenntnisgabeverfahren nach
§ 51 Abs. 1 und 2 LBO**

- Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet

1. Bauherr/in

Name der juristischen Person	Name Bauherr/in – Ansprechpartner/in (bei jur. Person)	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Baugrundstück

Gemeinde	Gemarkung	
Flur	Flurstück	Straße, Hausnummer

3. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

Genaue Bezeichnung des Vorhabens /der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen

4. Bestätigung des Planverfassers/der Planverfasserin nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name der juristischen Person	Familienname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Als Planverfasser/in bestätige ich:

- 4.1** Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.
- 4.2** Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfasst.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass sie gesondert beantragte

Abweichung von	
Ausnahme von	
Befreiung von	

gewährt wird.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt als

- Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste Nr.
- Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO Architektenliste Nr.
- Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr.

--

mit Bauvorlagenberechtigung nach

- § 43 Abs. 4 LBO
- § 43 Abs. 5 LBO
- § 77 Abs. 8 LBO i.V. mit Art. 3 LBO Änd. G. 1972
- § 77 Abs. 9 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

Planverfasser/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift

5. Bestätigung des Lageplanfertigers/der Lageplanfertigerin nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO

Name, juristische Person	Familiennamen	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Als Lageplanfertiger/in bestätige ich:

5.1 Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte

Abweichung von	
Ausnahme von	
Befreiung von	

gewährt wird.

5.2 Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LBOVVO nicht von einem/einer Sachverständigen erstellt werden.
 Ich bin Sachverständige/r nach § 5 Abs. 3 LBOVVO

Lageplanfertiger/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO

6.1 Ich habe

Name, juristische Person	Familiename	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

6.2 Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

- § 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO (Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mind. 5 Jahren)
- § 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

Hinweis

Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen nicht vor.

Hinweis

Der/Die Bauherren hat gemäß § 17 LBOVVO eine/n Prüflingenieur/in für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

7. Anlagen

Bauvorlagen (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO)

- 7.1 - fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom
- 7.2 - fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom
- 7.3 - fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

Sonstige Unterlagen

- 7.4 Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) – zweifach –
- 7.5 statistischer Erhebungsbogen – einfach
Der / Die Bauherr/in ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (bgl. BauStatG und Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem Bauherren / der Bauherrin direkt zusendet.

Hinweis zum barrierefreien Bauen

Die Vorschrift des § 39 LBO „Barrierefreie Anlagen“ ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025

Hinweis zum Baubeginn

- Der/Die Bauherr/in hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage vor Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine/n Sachverständige/n festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem/der Bezirksschornsteinfegermeister/in vor Baubeginn vorzulegen.
- Wird ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) gestellt, darf mit den davon betroffenen Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem Antrag entsprochen wurde.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

8. Bestätigung des Bauherren/der Bauherrin, Bauleitererklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO

8.1 Für das Bauvorhaben ist die Bestellung eines Bauleiters/einer Bauleiterin nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen handelt (§ 42 Abs. 3 LBO)

Ich habe eine/n geeignete/n Bauleiter/in bestellt

Name der juristischen Person	Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung

Bauleiter/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe

Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

9. Datenschutz-Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

- ja, an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung Verlage für Bautennachweise
 nein

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherren/der Bauherrin zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------